

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

41 (22.5.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 41.

des Großherzogl. Badischen Anzeiger-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Den Ausgangszoll von den außerhalb Landes gehenden Gültfrüchten betreffend.)

R. D. Nr. 7203. Wenn ein Gültpflichtiger die Gültfrüchte außerhalb Landes auf seine eignen Kosten liefern muß, so ist der Gültempfänger schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, resp. dem Gültpflichtigen zu ersetzen; im Verweigerungsfall ist der Gültpflichtige berechtigt, für den bezahlten Zollbetrag weniger Früchte zu liefern.

Welches in Gemäßheit hohen Finanzministerial-Erlasses Steuerdepartement vom 27ten April Nr. 1600. den Aemtern des Dreisamkreises zur Verständigung der Gültpflichtigen ihres Amtsdistriktes bekannt gemacht wird.

Freyburg den 12. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Der Eigenthümer eines Kessels, der das Branntweinkesselgeld entrichtet, kann seine eigne Produkte ohne weitere Accis-Entrichtung brennen.)

R. D. Nr. 7204. Durch die Einführung des Branntweinkesselgeldes ist der Eigenthümer eines Kessels, der solches entrichtet, dahin begünstigt, daß er seine eigene Produkte ohne weitere Accis-Entrichtung brennen kann.

Haben mehrere Miteigenthum eines Kessels, so muß jeder das ganze einfache Kesselgeld zahlen, um dieser Begünstigung zu genießen; — um so weniger kann einem Fremden diese Begünstigung durch Auslehnung des Kessels zu gut kommen.

Welches in Gemäßheit hohen Finanzministerialbeschlusses Steuerdepartement vom 4ten May Nr. 1703. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freyburg den 12. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Der Zoll ist von Sensen und Sägblättern, nicht aber von Pfannen zu entrichten.)

R. D. Nr. 7292. Nach anher gelangter hoher Verfügung des Großherzoglichen Finanzministerii Steuerdepartement vom 8ten d. M. Nr. 1789. soll der Zoll von Sensen und Sägblättern, da sie in die Kategorie der Stahlsicheln und Strohmesser gehören, nach den Modifikationen vom 23ten April 1812. S. 5. entrichtet und erhoben werden. Unter dieser Kategorie sind aber Pfannen, da deren im Lande gefertigt werden, nicht begriffen.

Es ist solches daher von den Aemtern dem sämmtlichen Zollbezugs- und Aufsichtspersonale dieses Kreises zu seinem Benehmen bekannt zu machen.

Freiburg den 14. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.